

## Transkript Podcastfolge: Auch Beamte haben ein Privatleben

Ein Beitrag von Klaus Palenberg, Justin Rennert, Nicolas John und Owen Mc Grath, 28. September 2022

Beschreibung:

Anfang August hatte der EuGH eine Entscheidung zu einem litauischen Gesetz zu treffen, welches vorsah, dass Mitarbeiter:innen des öffentlichen Dienstes private Informationen preisgeben mussten. Auch in Deutschland hat das Urteil Auswirkungen. Daher besprechen die wissenschaftlichen Mitarbeiter Owen Mc Grath und Klaus Palenberg in dieser Folge, inwieweit diese Daten auf den Behördenseiten veröffentlicht werden durften. Bei dieser Frage ging es zum einen um die Grenzen zulässiger Datenverarbeitung und zum anderen um die Reichweite des Schutzes besonders sensibler personenbezogener Daten.

Der in der Folge erwähnte Beitrag im DFN-Infobrief Recht ist [hier](#) zu finden ([DFN-Infobrief Recht 09/2022, S. 5](#)) und das Urteil im Volltext [hier](#).

### Transkript

00:00:06 John

Weggeforscht der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 Mc Grath

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Folge unseres Podcast. Mein Name ist Owen Mc Grath und ich stehe hier mit meinem Kollegen Klaus Palenberg und wir möchten uns heute über ein weiteres EUGH-Urteil unterhalten. Heute soll es um die Offenlegung privater Informationen öffentlich Angestellter gehen.

00:00:29 Mc Grath

Aber bevor es losgeht, was gibt es Neues?

00:00:33 Rennert

BGH Entscheidung zu Urheberrechtsverletzungen durch Cheat Software. Mit sog. Cheat Software lassen sich von von Entwicklern in Computerspiele eingebaute Beschränkungen umgehen.

00:00:42 Rennert

Seit 10 Jahren schwelt ein Streit darüber, ob es sich beim Vertrieb einer solchen Software um eine Urheberrechtsverletzung handelt. Am 27 Oktober dieses Jahres steht nun eine abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshofs an.

00:00:53 Rennert

Das Vorinstanzliche Landgericht Hamburg gab dem Spiel Entwickler Sony Recht und nahm ein weites Verständnis des Begriffs der Umarbeitung an.

00:01:00 Rennert

Das Oberlandesgericht Hamburg lehnte diese Ansicht des LG Hamburg in seiner Entscheidung hingegen ab. Das zu erwartende Urteil des BGH wird aufgrund seiner praktischen Relevanz mit Spannung zu erwarten sein.

00:01:10 Rennert

Apple startet seinen neuen Service Look Around. Der neue Service Look Around von Apple wird momentan in Deutschland ausgerollt.

00:01:16 Rennert

Ähnlich den bekannten Service Google Street View ist es durch Look Around möglich, die Straßen und Wege Deutschlands digital abzufahren. Datenschutzrechtlich gibt es einige Dinge zu beachten. Google hatte zum Beispiel seine Pläne einer Einführung von Google Street View im Jahre 2011 wegen starker datenschutzrechtlicher Proteste in Deutschland verworfen. Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde in Bayern gab bei Apples Dienst jedoch grundsätzlich grünes Licht, solange personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden.

00:01:43 Palenberg

Fälle des EUGHs beschäftigen uns ja immer wieder. Auch dieses Mal ist ein Fall aus Luxemburg Anlass für unseren Podcast. Klaus, Du hast dir den Fall ja genauer angesehen. Worum geht es eigentlich?

Ja, auch von mir erstmal Hallo ja, der Fall, um den es heute gehen soll, der kommt ursprünglich aus Litauen. Dort gibt es bzw., ist der Fall ja schon bisschen älter. Zu der Zeit gab es das sogenannte Gesetz über den Interessenausgleich. Dieses Gesetz sah vor, dass alle Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, oder die sich um ein Amt im öffentlichen Raum bewerben, ihre privaten Interessen deklarieren müssen.

00:02:22 Palenberg

Vor einer Gesetzesänderung wurde diese Regelung dann auch auf Leiter von Einrichtungen angewendet, die öffentliche Mittel erhalten. Das ist später wichtig, weil der Kläger des Ursprungsverfahrens ein solcher war. Ja, also diese Erklärung der dieser Person veröffentlichte dann die zuständige Stelle für jeden frei zugänglich auf der Homepage.

00:02:44 Palenberg

Das klingt ja gar nicht erst mal so dramatisch, denn wer sich jetzt irgendwie für die öffentliche Hand bewirbt, oder für die arbeitet, da, dem kann man ja wohl zumuten, dass man auch ein, zwei Dinge über sich preisgibt. Genau, dass man sowas wie Korruption verhindert zum Beispiel.

00:03:00 Palenberg

Genau, der der Fall ist aber hier so, dass damit eine sehr umfangreiche Liste von persönlichen Daten öffentlich im Internet verfügbar war.

00:03:12 Palenberg

Nur um mal ein paar Beispiele zu nennen, was alles auf dieser Liste dann stand. Also es wurden veröffentlicht: die Partnerschaft oder Teilhaberschaft in juristischen Personen, selbstständige Tätigkeiten, die Zugehörigkeit zu Unternehmen oder ähnlichen Konstrukten, dann aber auch erhaltene Geschenke im Wert von mehr als 150€ oder auch ist auch sogar Informationen über private Transaktionen, die einen Wert von 3000€ überstiegen. Wenn man sich das mal jetzt mal ein bisschen plastischer macht, also wenn sich jetzt der Amtsträger im letzten Jahr zum Beispiel ein neues Auto oder auch nur etwas teures Sofa gekauft hat, musste er das dann mit Angeben in dieser Erklärung.

00:03:51 Palenberg

Zudem waren dann aber auch noch Informationen über nahestehende Personen zu veröffentlichen, wenn diese Informationen unter Umständen ein Interessenkonflikt aufzeigen ließen.

00:04:02 Mc Grath

Ist ja schon eine ordentliche Liste, also einige der Angaben kann ich ganz gut nachvollziehen, aber manche gehen da doch schon sehr auch in sensible Informationen hinein und wenn ich mir das richtig angucke, kann man dann ja auch ein wunderbares Profil einfach erstellen und das das möchte ja das europäische Datenschutzrecht eigentlich gar nicht, dass es sowas wie Profiling möglich ist.

00:04:23 Palenberg

Genau das hat dann der EUGH auch im Endeffekt dann gesagt, aber diese Gefahr sah halt auch schon der Kläger, der wie gesagt Leiter einer öffentlich geförderten Einrichtungen war und ist dann gegen diese Regelung vorgegangen. Man muss dazu allerdings sagen, dass er nicht direkt gegen diese Regelung vorgegangen ist, sondern die litauische Behörde, die dafür zuständig ist, hat dann von ihm diese Erklärung gefordert und gegen diese Aufforderung hat er sich dann zur Wehr gesetzt. So diese Zweifel, die der Kläger hatte, die hat dann auch das litauische Gericht gesehen und hat deshalb die Frage dann dem EUGH vorgelegt, ob denn diese Aufforderung mit der DSGVO vereinbar ist.

Ja, kurz nochmal um das für unsere Hörer plastisch zu machen: die DSGVO ist ja immer dann anwendbar, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden und jetzt bei diesem konkreten Beispiel kommt es zur massenhaften Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Also Transaktionen sind personenbezogen, wenn da irgendwie Namen verwendet werden Namen der Partner, ist alles personenbezogen ohne Probleme. Jetzt ist halt die Frage, ist das denn mit den Vorgaben der DSGVO denn so vereinbar. Der EUGH hat jetzt in der Sache, oder in dieser Vorlage Frage entschieden. Ich gehe davon aus, dass es im Kern darum ging, was für eine Erlaubnisgrundlage besteht denn hier für diese Verarbeitung, oder?

00:05:43 Palenberg

Ja, genau und da hat der EUGH zwei Rechtsgrundlagen in Betracht gezogen, nämlich zum einen Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und zum anderen Buchstabe e der DSGVO. Auch hier nochmal für unsere Hörer ein bisschen zur Veranschaulichung, die Rechtfertigung aus Buchstabe c setzt voraus, dass die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt, also derjenige, der verarbeitet. Und eine Rechtfertigung aus Buchstabe E setzt voraus, dass die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder die Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem Verantwortlichen übertragen wurde.

00:06:28 Palenberg

Ja, und wie du genau richtig gesagt hast, ist halt beide Male das entscheidende Kriterium die Erforderlichkeit und ja, das setzt bekanntermaßen eine Interessen Abwägung voraus die der EUGH hier auch sehr umfassend vorgenommen hat.

00:06:43 Palenberg

Für den klagenden Amtsträger tritt dabei sein Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten, wohingegen die litauische Regierung sich darauf berufen hat, dass sie mit dieser Regelung oder mit dieser Veröffentlichung die Entscheidungsfindung im öffentlichen Dienst tätiger Personen den Vorrang des öffentlichen Interesses sicherstellen wolle.

00:07:07 Palenberg

Denn nur so könne eine Unparteilichkeit der betroffenen Person der betroffenen Entscheidungen gewährleistet werden und Interessenkonflikte zum Beispiel durch Korruption verhindert werden.

00:07:20 Mc Grath

Ja, das lässt sich ja schwerlich bestreiten, also wenn sowas öffentlich im Internet zugänglich ist, wird der eine oder andere sicherlich zweimal überlegen, ob jetzt diese Transaktion getätigt wird oder diese Transaktion entgegengenommen wird, ob, ja, nahe Verwandte Positionen in Unternehmen einnehmen, die sie nicht einnehmen sollten, wie hat der EUGH jetzt entschieden?

Ja, der sieht das im Grunde genauso. Er hat jetzt keine Zweifel daran, dass diese Maßnahme geeignet ist, diese Ziele zu erreichen, hat aber dann im nächsten Schritt sich schon die Frage gestellt, ob das Ganze denn auch erforderlich war und dabei überprüft dann der EUGH, ob es ein weniger einschneidendes Mittel gibt.

00:08:05 Palenberg

Welches aber den gleichen Effekt erzielt und deshalb kam es auch darauf an, ob die Veröffentlichung zur Korruptionsbekämpfung wirklich notwendig ist, oder ob es nicht auch andere Maßnahmen gibt, die diesem Ziel genauso gerecht geworden wäre und gleichzeitig die Amtsträger weniger belastet hätte.

00:08:23 Palenberg

Ja, der EUGH geht dann dabei sehr differenzierend vor und entscheidet nach den verschiedenen personenbezogenen Daten. Er unterscheidet aber zudem auch noch darum, danach, wie groß denn die Einflussmöglichkeiten des jeweiligen Amtsträgers überhaupt sind.

00:08:37 Mc Grath

Ok, das leuchtet natürlich ein. Je höher die Entscheidungsgewalt ist, desto höher ist die Gefahr, dass Korruption sich letztendlich auch auf die Öffentlichkeit auswirkt.

00:08:38 Palenberg

Okay.

00:08:47 Mc Grath

Also es ist ja nicht unmittelbar vergleichbar, ob wir jetzt irgendeinen Sachbearbeiter in der niederen Behörde haben, oder irgendeinen Vorsitzenden von beziehungsweise einen Leiter von einer Behörde, der solche Daten dann offenlegt.

00:09:00 Palenberg

Ja, genau deswegen war ursprünglich war ja die Regelung auch nur auf Leiter von öffentlich geförderten Einrichtungen beschränkt, nicht hingegen sämtliche Mitarbeiter von den Öffentlichen. Bei Amtsträgern allerdings auch auf niedriger Ebene. Gut. Der EUGH bemängelte aber, dass es ja oft ja unter Umständen auch ausreichen würde, dass die Daten nur Behördenintern geprüft würden und gar nicht erst veröffentlicht werden.

00:09:30 Palenberg

Wenn der Kreis derer, die Zugriff auf die Daten haben, minimiert werden könnte, dann würde auch der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Amtsträgers nämlich weniger schwer wiegen. In diesem Sinne urteilt dann auch der EUGH, dass insbesondere die Veröffentlichung namensbezogener Daten über Ehegatt\*innen Lebensgefährt\*innen oder Partner\*innen oder auch solche der Transaktionen über 3000€ nicht erforderlich sind.

00:09:54 Mc Grath

Die Maßnahmen scheinen mir auch alle ein bisschen, also zum Laienverständnis heraus übertrieben.

00:10:00 Palenberg

Ja, ganz genau, denn der EUGH hat, wie ich eben schon mal kurz angedeutet hatte, den gleichen Gedanken, wie wir oben schon mal hatten mit der Profilbildung. Dieses Profil könnte dann nämlich für gezielte Werbemaßnahmen oder sogar Straftaten missbraucht werden.

00:10:14 Palenberg

Und da sieht das Gesetz, das litauische Gesetz, nämlich überhaupt gar keine Sicherungsmöglichkeiten vor, das kritisiert der EUGH auch ausdrücklich. Zudem führte er dann auch noch an, dass auch nicht jeder Amtsträger die gleichen Einflussnahme Möglichkeiten hat.

00:10:29 Palenberg

Und deshalb einer Veröffentlichung gerade bei Amtsträgern auf unteren Personen, ne unteren Positionen, nicht erforderlich ist.

Ja das was war ja der Gedanke, den wir eben schon hatten.

00:10:39 Palenberg

Genau. Ja, wenn das allerdings beachtet wird, also wenn man diese Ausnahmen rauslässt, dann sieht er der EUGH schon auch Spielräume für die Veröffentlichungen. So könnte dann im Einzelfall die Zugehörigkeit zu Unternehmen oder Fonds beziehungsweise Partnerschaft oder Teilhaberschaft an irgendwelchen juristischen Personen schon veröffentlicht werden. Das gelte dann auch für

Ehegatt\*innen, Lebensgefährt\*in oder Partner\*in. Soweit diese dann aber nicht namentlich genannt werden.

00:11:07 Palenberg

Auch die Annahme von Geschenken zur Korruptionsbekämpfung ist dann auch erforderlich.

Ok. Also hat der EUGH die ganze Regelung nicht pauschal verworfen, sondern so ein bisschen zurechtgestutzt und die Teile rausgeschnitten, die ihnen zu extrem vorkamen?

00:11:22 Palenberg

Ja, so kann man das durchaus sagen. Meiner Meinung nach ist die Abwägung des EUGH da sehr detailgenau.

00:11:30 Palenberg

Noch einen letzten Aspekt erwähnt dann der EUGH auch noch: ja durch diese Zusammenschau dieser ganzen Information lassen sich teilweise Rückschlüsse auf Daten ziehen, die unter den besonderen Schutz von Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO fallen. Das gilt zum Beispiel für die sexuelle Orientierung, auf die man ja mit gewisser Sicherheit dann auch schließen kann, wenn man das Geschlecht durch den Vornamen des Partners dann erkennen kann.

00:11:55 Palenberg

Artikel 9 Abs 1 DSGVO umfasst aber auch andere Kategorien personenbezogener Daten, zum Beispiel die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder Gewerkschaftzugehörigkeit und noch einiges mehr. Es ist gut vorstellbar, dass durch diese veröffentlichten Daten auch auf andere dieser Kategorien Rückschlüsse möglich wären. Und da sagt der EUGH dann, dass diese Möglichkeit des Rückflusses dazu genügt, um die veröffentlichten personenbezogene Daten dann auch unter Artikel 9 Abs 1 DSGVO zu subsumieren.

00:12:29 Mc Grath

Okay, und was bedeutet das konkret?

00:12:32 Palenberg

Ja, dass wenn diese personenbezogenen Daten unter Artikel 9 Abs 1 DSGVO fallen, dann gelten erhöhte Anforderungen an die Rechtfertigung von Datenverarbeitung.

00:12:41 Palenberg

Hier birgt dann die Entscheidung des EUGH also auch durchaus Zündstoff, weil es ihm schon genügt, das über politische über persönliche Daten nur indirekt auf personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs 1 DSGVO geschlossen werden kann, greifen schon die erhöhten Anforderungen von Artikel 9 sehr frühzeitig.

00:12:59 Palenberg

Verantwortliche sollten dabei also immer in Betracht ziehen, dass die von ihnen verarbeiteten Daten auch Rückschlüsse auf andere personenbezogene Daten, die dann von Artikel 9 Abs 1 DSGVO geschützt sind, zulassen könnten. Dann müssten sie auch die erhöhten Anforderungen dann erfüllen.

00:13:15 Mc Grath

Okay, auch nochmal kleiner Grundkurs Datenschutzrecht für alle, die da nicht so drin sind. Artikel 9 Daten, du hast es ja kurz schon erklärt, das ist sowas wie die sexuelle Orientierung, wenn man die daraus lesen kann.

00:13:25 Mc Grath

Das sind besonders sensible personenbezogene Daten, die können wir nicht einfach unter den Voraussetzungen des Artikels 6 verarbeiten, also zum Beispiel einer simplen Einwilligung, sondern wir brauchen etwa eine qualifizierte, qualifizierte Einwilligung oder es müssen lebenswichtige Interessen betroffen sein, oder die müssen geschützt werden durch diese Verarbeitung, dass wir eine Verarbeitung von besonders sensiblen, also Artikel 9 Daten, erlauben.

00:13:48 Mc Grath

Ok. Das Urteil hat damit ja durchaus auch Auswirkungen auf Hochschulen. Nicht selten findet man ja auch auf Hochschul-Webseiten Lebensläufe von Mitarbeitern und ich weiß es von mir selber, dass man auf der Instituts-Website unsere Lebensläufe sieht. Unsere Veröffentlichungen, Geburtsdaten, Schule, sowas steht ja alles drauf und das lässt ja auch Rückschlüsse je nachdem, wie intensiv es ist, auf potenzielle Artikel 9 Daten.

00:14:14 Palenberg

Ja ganz genau, oder? Auch bei einigen Lebensläufen liest man ja auch den Familienstand, und ja, genau aus diesem Grund, aufgrund dieser Entscheidung sollten sich jetzt Hochschulen schon genau überlegen, welche persönlichen Daten ihrer Mitarbeiter sie dann tatsächlich dann veröffentlichen. Am besten die sicherste Möglichkeit, wie du ja auch schon wie eben angesprochen hast, über die qualifizierte oder die normale Einwilligung, ist dann sicherlich der der rechtssicherste Weg und dann überlässt man es den Mitarbeiter\*innen, was sie dann auf den Homepages dann veröffentlichen wollen.

00:14:50 Mc Grath

Ja, so können wir das nochmal zusammenfassen, dass selbst wenn die Entscheidung jetzt erstmal fern klingt, weil sie nur in Litauen war, die Anwendung der DSGVO in Litauen genauso gilt, wie sie hier in Deutschland gilt und deswegen die Erläuterungen, der der EUGH getroffen hat, genauso anwendbar in Deutschland sind.

00:15:07 Mc Grath

Deswegen haben wir dieses Urteil überhaupt besprochen. Klaus, ich danke dir vielmals für die Vorstellung dieses Urteils. Wer sich das Ganze noch ein bisschen genauer anschauen möchte, der kann einen Beitrag von Dir im Info-Brief, welcher Infobrief ist es?

00:15:20 Mc Grath

Ist es aus September, oder?

00:15:21 Palenberg

Genau, Ausgabe September.

00:15:23 Mc Grath

Ja okay, da wird ein Beitrag zu diesem Thema erscheinen, der das Ganze noch ein bisschen genauer beleuchtet.

00:15:28 Mc Grath

Gut und wer das ganze noch fürchterlich tief wahrnehmen möchte, der kann sich das Urteil des EUGHs auf der Website des EUGHS anschauen. Beides werden wir in den Shownotes verlinken und du hast noch einen kleinen Hinweis für wenn welche zuhören Studierende der Rechtswissenschaften.

00:15:52 Palenberg

Ja genau beim Lesen hab ich es hier so gefunden, dass er EUGH hier recht schulbubenmäßig die Verhältnismäßigkeit prüft, nämlich sauber getrennt zwischen Geeignetheit und Erforderlichkeit. Und ja, das ist vielleicht dann auch ganz interessant für die Studierenden, dann mal zu sehen, dass das nicht nur reine Theorie ist, die für das Gutachten gelernt wird, sondern auch tatsächlich dann von höchsten Gerichten in Europa dann auch tatsächlich so angewendet wird. Was ja sonst nicht so oft der Standard ist, dass man das so sauber in einem Urteil dann lesen kann.

00:16:21 Mc Grath

Gut Klaus, ich danke Dir vielmals und ich danke auch unseren Hörer\*innen. Ich glaube, wir haben heute wieder ordentlich was weg geforscht und freue mich aufs nächste Mal.

00:16:29 Palenberg

Ja, ich mich auch, vielen Dank.